

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 03.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 759, 765) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27.11.2013 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Innenministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vom 26.03.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

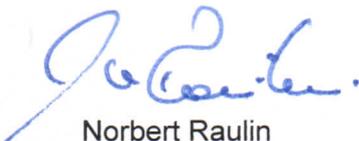
§ 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anlagen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 18 t und einer Schlauchlänge von 30 m erreichbar sind und das störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 08.04.2014



Norbert Raulin
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.